

Beantwortung von Anfragen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

07.12.2016

Federführend: Ordnungsamt

Beteiligt: Finanzdezernat

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten

Anfrage

Anfrage von StR Dr. Cuno, WiR-Fraktion; in der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2016; zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Graf-Bentzel-Straße und Sülchenstraße

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Kenntnisnahme

öffentlich

Stadtrat Dr. Cuno bittet um Überprüfung, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Graf-Bentzel-Straße sowie der Sülchenstraße durch eine Ausweitung der Zonenregelung auf 30 km/h reduziert werden kann.

Beantwortung:

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlicher Aspekte und der örtlichen Verhältnisse überprüft.

Es wurden auch diverse Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Dabei war die Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen gemessen an der Zahl der erfassten Fahrzeuge nicht überdurchschnittlich hoch. Insgesamt wurde die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in den meisten Fällen sogar unterschritten, da aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht schneller gefahren werden kann. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h hätte daher kaum Auswirkungen auf die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit. Eine signifikante Verbesserung der Situation wäre daher auf diese Weise nicht zu erreichen.

Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen unabhängig davon gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Das ist regelmäßig dann gegeben, wenn eine Gefahr besteht, die das allgemeine Risiko für die in § 45 StVO genannten Rechtsgüter insbesondere die Sicherheit und Ordnung erheblich übertrifft. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Grundlage allgemeiner Sicherheitsüberlegungen ist hingegen nicht zulässig.

Das Rechtsgut Sicherheit und Ordnung ist tangiert, wenn im Streckenverlauf Unfallhäufungen vorhanden sind. Der Verkehrsunfallstatistik der Polizeidirektion Tübingen zufolge haben sich auf der Graf-Bentzel-Straße im Zeitraum vom Januar 2012 bis zum jetzigen Zeitpunkt Unfälle vorwiegend an den Kreuzung mit der Schuhstraße ereignet. Hierbei waren jedoch in keinem der Fälle eine nicht angepasste Geschwindigkeit oder die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Unfallursache. Erkenntnisse über

Gefährdungen von Fußgängern liegen ebenfalls nicht vor.

Auch in der Sülchenstraße liegt eine derartige Gefahrenlage nicht vor. Der Straßenausbau sowie der geradlinige Straßenverlauf ermöglichen ein Befahren mit der zulässigen Höchst-geschwindigkeit von 50 km/h. Auch auf Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Fußgänger, die die Fahrbahn an den hierfür vorgesehenen Querungshilfen queren, kann bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit frühzeitig reagiert werden.

Insgesamt liegt daher keine konkrete Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO vor, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zulassen und erfordern würde.

Des Weiteren stellt die Graf-Bentzel-Straße die Hauptzufahrt zum Gewerbegebiet dar. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit würde den Verkehrsfluss behindern und gegebenenfalls zu Ausweichverkehr auf die anderen umliegenden Wohngebietsstraßen führen, was wiederum zu einer höheren Unfallgefahr aufgrund der baulichen Beschaffenheit dieser Straßen führen könnte.

Anlagen: -/-

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Markus Braun
Amtsleiter/in